

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenige Fälle, und allein in der Absicht, das öffentliche Zutrauen zu der Anstalt zu vermehren, gestattet werden.

4. Unter dem Alter von fünf Jahren können keine Böglinge in die Anstalt aufgenommen werden; hingegen bleiben sie so lange in derselben, bis sie zu einem in dem Hause selbst nicht zu erlernenden Berufe, oder in einen Dienst treten können.

5. In dem Armenhause selbst wird zugleich eine Arbeitsanstalt eingerichtet werden, wo arbeitsfähige Arme von jeders Alter und beiderlei Geschlechts, geräumigen Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuerung, Licht und zum Theil auch Beköstigung finden, und den einem jeden zukommenden Arbeitslohn, theils in Geld, theils in Kleidungsstücken beziehen sollen.

6. Die Verwaltung des Armenhauses wird auf die Grundsätze der wahren Wirthschaftlichkeit gegründet, und so haushälterisch eingerichtet seyn, als es die wesentlichen Zwecke der Anstalt erlauben.

7. Sie wird zu dem Ende alle diejenigen Hülfsmittel benutzen, die in der Auswahl und Zubereitung gesunder, nahrhafter aber wohlfeiler Speisen, in einer dahin abzweckenden Einrichtung der Küchen, und in einer angemessenen Bekleidungsart liegen.

8. Sie wird sich in eben der Absicht zum Gesez machen die Bedürfnisse des Hauses immer mehr durch die Pfleglinge desselben versetzen und herbeischaffen zu lassen.

9. Die Beschäftigungen der Böglinge werden zwischen der Landarbeit, häuslicher Handarbeit, und dem eigentlichen Unterricht getheilt seyn.

10. Bei ihrer Bestimmung wird unveränderlich der Grundsatz befolgt werden, den Böglingen soviel Arbeitserkenntnisse und Arbeitsfertigkeiten zu verschaffen, als sich mit der Ökonomie des Hauses vereinigen lässt.

11. Die häusliche Arbeit wird sich anfangs auf einfache und leicht zu erlernende Fahrtsarbeiten, als Baumwollenspinnerei, Seidkämmen u. s. w. einschränken, in der Folge aber bei den Mädchen auf alle zur Bildung weiblicher Dienstboten nothwendige Arbeiten, und bei den Knaben auf eigentliche Handwerksarbeiten ausgedehnt werden.

12. Die Landarbeit wird vorzüglich auf die Erziehung und Betreibung der kleinen Landwirthschaft, und auf die vortheilhafte Benutzung des Bodens, die vermittelst derselben möglich ist, abzwecken.

13. Die Gegenstände des übrigen Unterrichts werden Lesen, Schreiben, Rechnen, und die jedem Alter angemessene Kenntniss der physischen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Menschen seyn.

14. Dieser Unterricht wird, sobald es ohne Nachtheil des Industrieunterrichts geschehen kann, mehr oder weniger mit den Handarbeiten selbst verbun-

den, und während dieser Beschäftigung zugleich ertheilt werden.

15. Derselbe wird sich mit der Zeit nicht allein auf die Pfleglinge des Hauses einschränken, sondern es werden auch andere außer dem Hause wohnende Kinder zur Theilnahme zugelassen werden.

16. Das ganze Nebengebäude des Frauenklosters zu Stanz, bis zum Anfang der Klausur, wird nebst einem für die Bedürfnisse der Anstalt hinlänglichen Theile des daranliegenden Wiesengrundes von nun an zu diesem Armenhause bestimmt.

17. Es wird unverzüglich nach dem von B. Schmid von Luzern entworfenen Plane dieser Bestimmung gemäß eingerichtet, und zur allmählichen Aufnahme von 30 Pfleglingen bereit gemacht werden.

18. Den Bürgern Truttmann, Regierungskommissair, Businger, Pfarrer zu Stanz und Pestalozzi ist sowohl die erste Einrichtung der Armenanstalt als die Aufsicht über die künftige Verwaltung derselben gemeinschaftlich aufgetragen.

19. Dieses Armencomite wird über alle seine Verhandlungen ein Tagebuch führen, und dem Minister der innern Angelegenheiten zu Handen des Vollziehungsdirektoriums von Zeit zu Zeit darüber Berichte erstatten.

20. Die Böglinge des Armenhauses werden von demselben unter der dürfstigen und hülfseltesten Classe, ganz besonders aber unter den elternlosen Kindern im Distrikt Stanz gewählt werden.

21. Dasselbe wird von dem Minister der innern Angelegenheiten aus der für den Distrikt Stanz bestimmten Unterstützungskasse zur Errichtung des Armenhauses die Summe von Sechs tausend Schweizerfranken erhalten, und über die Verwendung derselben zu seiner Zeit Rechnung ablegen.

22. Dem Bürger Pestalozzi ist die unmittelbare Direktion des Armenhauses übergeben.

23. Er wird für die Anstellung der zu den verschiedenen Verrichtungen in demselben erforderlichen Personen sorgen.

24. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 5ten Christmonat 1798.

Kasthoffer, Secretair.

Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluss des grossen Raths über den Weinverkauf und das Wirthsrecht wird verlesen.

Lüthi v. Sel. bemerkt in demselben verschiedene

Nedaktionsfehler. Die Zurücksendung an den grossen Rath wird beschlossen.

Der grosse Rath theilt eine Bittschrift des Bürger-Mänge im Namen des Distrikterichts von Nomond, betreffend den Weinverkauf mit, die zur Einsicht auch aufs Bureau gelegt wird.

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Das Direktorium zeigt durch eine Botschaft die Anerkennung der helvetischen Republik von Seite Sr. Catholischen Majestat des Königs von Spanien, an. Beifallklatschen.

Der Senat erhält folgenden Beschluss:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8ten dieß, welches das Begehrten des Dr. Professor Affsprungs gebürtig von Ulm um die Erlangung des helvetischen Bürgerrechts mittheilt;

hat der grosse Rath

In Erwagung der litterarischen Verdienste des Dr. Affsprungs um die Sache der Freiheit;

In Erwagung, daß das Gesetz den Gesetzgebern das Recht vorbehalte, würdigen und verdienstvollen Männern das Bürgerrecht zu ertheilen, theils als Dankbarkeit von Seite des Vaterlandes gegen edle Männer, theils als Auffaunterung, der Sache der Freiheit und Volksglückseligkeit weiter mit Muth zu dienen;

nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Dem Dr. Professor Affspring gebürtig von Ulm das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen.

Kubli: Dieser Mann ist mir sehr schätzbar. Im Jahr 1788 hat er den Kanton Linth durchreist; er befand sich zur Zeit da, als das Jubiläum zu Nöfels wegen der berühmten und ewig andenkenswerten Schlacht gefeiert ward; da hat auch er seinen glühenden Freiheitssinn an Tag gelegt und eine Rede gehalten, die seinen Gesinnungen und dieses Tages würdig war. Er stimmt für Annahme des Beschlusses und fragt an, daß dem anwesenden B. Affspring die Ehre der Sitzung ertheilt werde.

Fornero d verlangt Niedersezung einer Kommission, da die Konstitution einen 20jährigen Aufenthalt fordere, um helvetischer Bürger werden zu können.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß der vorliegende Beschluß sich auf einen Art. des Gesetzes über den Zustand der Fremden stütze, der mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden war.

Meyer v. Arb. redet auch für den Beschluss, da ihm die Verfolgungen wohl bekannt sind, die Affspring für die Sache der Freiheit gelitten.

Der Beschluss wird einmütig angenommen.

Meyer v. Arb. verlangt die Ehre der Sitzung für den anwesenden B. Affspring. Die Versammlung nimmt den Antrag an.

B. Affspring aussert die Gefühle seines Dankes in folgendem Vortrag:

Bürger Präsident, Bürger Senatoren!

Innigst gerührt durch die Güte und großmuthige Geneigtheit, womit auch Sie, Bürger Senatoren, meine Bitte beehrten und gewahrtet, finde ich keine Worte, um meine Dankbarkeit so auszudrücken, wie die Pflicht und die Empfindungen meines Herzens es fordern. Aber erlauben Sie mir, Bürger Senatoren, statt alles Dankes Ihnen unverbrüchliche Treue gegen das Vaterland, pünktlichen Gehorsam gegen die Gesetze, und ungefarbte Bruderliebe gegen meine Mitbürger auf das feierlichste zu versprechen.

Habe ich zu einer Zeit und in einem Lande mich nicht gescheuet, die Grundsätze republikanischer Freiheit und die heiligen Rechte der Menschheit zu lieben, zu bekennen und zu vertheidigen, wo man sich damit Hass und Verfolgung zuziehen konnte, so werde ich gewiß jetzt nicht aufhören (jetzt, da ich durch die für mich so trostliche und schmeichelhafte allgemeine Zustimmung der Stellvertreter eines freien biedern Volkes, das ich von lange her liebte und ehrte, diese freien Volke nun selbst einverlebt bin), diese ähnlichen Grundsätze zu lieben, zu bekennen und zu vertheidigen. Nein, Bürger Senatoren! ich werde (so lange der göttliche Funken, der mich beseelt, nicht erloscht), nie aufhören für die Sache der Vernunft, der Freiheit, und für die heiligen Rechte des Volkes zu reden und zu schreiben; werde nie aufhören, den leiblichen und geistlichen Despotismus und Aristokratismus — diese Erb- und Erzfeinde alles dessen, was gut, schön und groß ist — zu bekämpfen. Es lebe Freiheit und Gleichheit! Es lebe die helvetische Nation!

Der Präsident antwortet:

Ihre mit allgemeinem Beifall begleitete Annahme in den Schoß der helvetischen Republik ist ein neuer Beweis, daß die Gesetzgeber Helvetiens acht Patrioten zu schätzen wissen; daß Männer, die sich durch republikanische Tugenden und patriotische Gesinnungen rühmlich auszeichnen, auf ihre Unterstützung zählen können. Die Freunde des Volks und der Freiheit lassen mit Vergnügen, mit Patriotentum Ihre Schriften, in denen der Geist des warmsten Republikaners athmet. Aber die Despoten und ihre Meithlinge knirschten, grissgrammten; sie verfolgten Sie bis an die Grenzen des wiedergeborenen Helvetiens. — Die neue Republik verstoßt ihre wahren Freunde nicht; sie weiß es, daß der Mann, der es wagte, unter dem eisernen Scepter der reichstadtischen Zwingherrschaft die Menschenrechte zu verfechten, im Reiche der Freiheit und Gleichheit dieselben nicht verläugnen werde. — Der grosse Rath hat einmütig beschlossen, Sie als Schweizerbürger anzunehmen; mit eben der Einmütigkeit hat der helvetische Senat den Beschluss desselben bestätigt. Es ist eine angenehme Empfindung für mich, der ich Sie vor vielen Jahren zu Heidelberg meinen Freund genannt, Sie heute Mitbürger zu nennen. Es ist ein freudenvoller, ein herzerhebender Zufall, heute als Prä

stent des Senats der einen und untheilbaren helvetischen Republik auf die Ausdrücke Ihrer Dankgefühle zu antworten. Ihre Wünsche sind nun erfüllt. Sie sind Bürger, Schweizerbürger. — Fahren Sie fort, die Despoten zu bekämpfen. Ich gebe Ihnen den Bruderkuss. —

Lauter Beifall.

Müller verlangt den Druck beider Reden. Der selbe wird beschlossen.

Laupper erhält für 4 Wochen Urlaub.

Großer Rath, 1. December.

Präsident: Pellegrini.

Aerni erhält wegen Krankheit für 8 Tag Urlaub.

Secretan im Namen der Municipalitätskommission legt eine etwas veränderte Redaktion des Abschnitts vom Municipalitätsbeschluß vor, welcher die Erwählung der Municipalitäten betrifft, welche sogleich angenommen wird.

In dem 35 § des gleichen Beschlusses (siehe Republ. I. p. 452.) werden noch Schwager, Schweher und Tochtermann den Verwandtschaftsgraden beigefügt, welche nicht neben einander in den Municipalitäten sitzen sollen: auch dieser Antrag wird angenommen, und auf Vorschlag der Kommission wird der 37 § dieses Beschlusses ganz weggelassen.

Endlich trägt diese Kommission noch folgenden Abschnitt für den Municipalitätsbeschluß an:

Augenblickliche und vorübergehende Gelegenheitsverfügungen.

Neue Municipalen.

§ 1. Zu Erwählung der Municipalitäten und Festsetzung der Entschädnisse, wird sich in einem Zeitraum von 8 und aufs späteste in 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, die allgemeine Versammlung der Aktiobürger eines jeden Orts, nach vorgeschriebner Form bilden.

2. Die Frage über die Entschädnisse wird zuerst bestimmt werden.

3. Zu diesem Behuf werden der Präsident und die Scrutatoren (Stimmenzähler) den Vorschlag für dieses erste mal thun, der sonst den Municipalen, vermöge des § . . . zukommt.

4. In den volkreichen Gemeinden, die sich sogenannte versammeln, werden sich der Präsident und die Scrutatoren einer jeden Sektion nach ihrer Ernenntung zu Errichtung eines einzigen allgemeinen Bureau, besonders vereinigen.

5. Dieses Bureau soll sich nach Mehrheit der Stimmen berathen und zu Bestimmung der Entschädnisse ein umständliches Projekt artikelweise entwerfen.

6. Hierauf soll nach Vorschrift des Reglements Vorfahrt werden.

Neue Gemeindeskammer.

7. In Zeit von 14 Tagen und nicht später als in 3 Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes soll sich die allgemeine Versammlung der Anteilhaber am Gemeingut versammeln, um zu Erwählung der Verwalter und vor allem aus zu Bestimmung ihrer Entschädnisse zu schreiten.

8. Es sollen die oben vorgeschriebnen Formen beobachtet werden; der Präsident und die Scrutatoren (Stimmenzähler) der Versammlung sollen für dieses erstemal ebenfalls die der Verwaltungskammer des Gemeinguts ausüben.

Einsetzung der neuen Gewalten.

9. Sogleich nach Erwählung der Verwalter sollen die Municipalitäten und die Gemeindeskammer in jedem Ort unmittelbar ihre Verrichtungen antreten.

10. Von diesem Zeitpunkt an sind und bleiben alle Räthe, Magistraten, Kammern oder Versammlungen jeder Art, so wie auch selbst die an einigen Orten provisorisch eingesetzten Municipalitäten, von wem sie auch ihre Gewalt mögen erhalten haben, die bis dahin einige den Municipalitäten oder Gemeindeskammer übergetragenen Verrichtungen ausübt, aufgehoben.

11. Jedoch können die Mitglieder der vormaligen Räthe und Municipalitäten, im Fall sonst kein gesetzliches Hindernis obwaltet, zu den neuen Stellen erwählt werden.

12. Die alten Autoritäten sind verpflichtet ohne Bezug den neu eingesetzten, alle Papiere, Dokumente, Bücher und Register auszuliefern, welche auf ihre Verrichtungen Bezug haben.

13. Den Municipalitäten kommen diejenigen Papiere, Reglemente und Register zu, die Bezug auf die Polizei haben, welche ihnen zusteht.

14. Die Verwalter erhalten die Titel, Dokumente und Zinsroddel, die auf das Eigenthum der Gemeindesgüter Bezug haben.

15. Diejenigen Bücher und Schriften, welche auf beide Gegenstände zugleich Bezug haben, sollen an einem gemeinsamen Ort verwahrt werden, zu welchem der Zutritt den Municipalbeamten und den Verwaltern gleich offen stehen soll.

Über alle Gegenstände von Werth, als Gold, Silber, Gültsbrieße (Schuldbrieße) und andere dergleichen, die von den ehemaligen Gewalten den neuen übergeben werden, soll ein dreifaches Inventarium gezogen werden, das sowohl von den vorliehnsten Beamten, die selbiges eingeben, als auch von denjenigen, die solches erhalten, unterzeichnet werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXV.

Luzern, 12. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. December.

(Fortsetzung.)

16. Die eine dieser Abschriften erhalten diejenigen, die diese Effekten übergeben haben. Die 2te bekommt diejenigen, die die übergebenen Gegenstände empfangen, und die 3te soll der Verwaltungskammer des Kantons ausgeliefert werden.

17. Alle abzugebenden Rechnungen der vormaligen Räthe, Kammern und Autoritäten jeder Art, die ehedem die Verrichtungen, die auf die Polizei und Verwaltung der Gemeindgüter Bezug haben, ausübten, so wie auch die Rechnung aller der besondern solchen Gewalten untergeordneten Beamten, sollen abgerechnet und bis zu dem Tage inclusive an welchem die Gemeindsverwalter ernannt worden, abgeschlossen werden.

Wenn diejenigen, welche Rechnung abzulegen haben, nicht die nötige Zeit gehabt hätten, um solche zu verfertigen, so soll ihnen von den neu erwählten Municipalbeamten oder Verwaltern jedem für seinen betreffenden Theil, ein hinlanglicher Aufschub bewilligt werden.

18. Die obigen Rechnungen sollen den gleichen Personen und ehmaligen Behörden und auf dem bisher üblichen Fuss abgelegt werden. Nur sollen die neuen Municipalen, oder die neuen Verwalter so wie der Gegenstand ihre Verrichtungen angeht, oder selbst beide zusammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten seyn, diese Rechnungen zu untersuchen, und bei deren Ablegung zugegen zu seyn.

19. Wenn die Municipalen oder Verwalter in diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten oder Beträgereien bemerken sollten, so sollen sie deren Berichtigung verlangen, im Fall aber, dass sie diese nicht erlangen könnten, sollen sie ihre Klagen vor die Verwaltungskammer des Kantons bringen.

20. Wenn sich Beträgereien vorfinden, so sollen die Strafbaren in der gesetzlichen Form vor den richterlichen Behörden belangt werden.

21. Diese Rechnungen sollen von den Rechnungsgebern, von den ehmaligen und von den neuen Municipalen oder Verwaltern je nach dem Verhältnis, in welchem sie mit ihren Verrichtungen stehen, unterzeichnet werden.

22. Ein auf diese Art ausgesetzter Doppel soll zur Sicherheit aller Parteien in den Gemeindsarchiven niedergelegt werden; der Rechnungsgeber kann auch ein solches authentisches Doppel behalten.

23. Die Restanz dieser Rechnungen ist einer derselben Gegenstände, von deren Uebergab oben im §... Meldung gethan worden.

Die 10 ersten §§ dieses neuen Abschnitts werden unverändert angenommen.

§ 11. Kuhn begehrte, dass dieser § als überflüssig ausgestrichen werde, indem diese bezeichneten Personen ohne ein Gesetz wählbar sind, und die ehmaligen Regierungsglieder der souveränen Städte, gegen welche Einwendungen zu machen wären, schon durch General Brüne für 1 Jahr von allen Bedienungen aussgeschlossen sind. Cartier glaubt der § sei nothwendig, und er begehrte, dass die ehmaligen Regenten, infolge des Arrête von General Brüne, bestimmt aussgeschlossen werden. Nüce und Deloës stimmen Cartier bei. Escher will in die Sache selbst nicht eintreten und also nicht untersuchen, ob es den Grundsätzen unsrer Verfassung gemäß seyn, ganze Klassen von Bürgern auszuschliessen oder nicht, weil er keine unangenehme lange Berathung veranlassen will; aber wenn man wirklich Einschränkungen machen will, so bittet er zur Ehre der Stellvertretung einer unabhängiger Nation, kein Gesetz in Folge einer Proklamation eines fremden Generals zu entwerfen und sich auf diese zu berufen, sondern die Ausnahmen, wenn man sie gerecht und zweckmäßig findet, namentlich im Gesetz anzugeben.

Rebstab folgt Cartier und will die alten Regierungsglieder auf immer unwählbar erklären. Michel glaubt, man soll dem Volk keine Einschränkungen vorschreiben, sondern dasselbe wählen lassen, wen es seines Zutrauens würdig hält.

Huber: der Artikel der Commission ist zweckmäßig, konstitutionell und gerecht. Wer darf Bürger

in ihren Rechten beschränken, wo sie die Konstitution nicht beschränkt? Wer untersucht sich die freie Wahl des Volks einzuschränken, wo die Regierung hierüber nicht einmal eingeschränkt ist? diese darf ja die alten Regenten zu Statthaltern und Agenten ernennen, und das Volk sollte sie nicht zu Vorslehern in seinen Gemeinen erwählen dürfen? Die verlangten Ausschließungen und Einschränkungen sind zweckwidrig, konstitutionswidrig und ungerecht. In meiner Stadt (Basel) wären sie nicht nur schädlich, sondern undantbar. Wer wird besser verwalten können als die, welche es schon lange gethan und mit Treue gethan haben? Die, welche bei der Revolution die Gewalt und Präorogative ihrer Stellen verloren, aber die Verantwortlichkeit und Last derselben freiwillig auf sich behalten haben, aus Liebe zum gemeinen Besten und aus Großmuth für die Armen, Witwen und Waisen, sollten zum Lohn für ihre Großmuth und ihren Dienstleifer, vom Zutrauen ihrer Mitbürger ausgeschlossen werden. Dieser Unbilligkeit widerstehe ich nicht und stimme zur Beibehaltung des Artikels wie er ist.

Zimmermann stimmt auch zum §, und glaubt eine solche vorgeschlagne Einschränkung wäre nicht nur ungerecht, sondern unpolitisch, weil sie neue Feindschaften erwecken würde und die alten Regierungen auch viele vortreffliche und sehr brauchbare Männer enthielten. Der § wird ohne Zusatz angenommen.

Die 8 folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 19. Zimmermann glaubt, wenn sich Unrichtigkeiten in den Rechnungen vorfinden, so soll die Sache nicht durch die Verwaltungskammer untersucht und entschieden, sondern vor den gewohnten Richter, nemlich vor das Distriktsgericht gebracht werden, dazher fordert er Abänderung dieses §. Secretan vertheidigt den §, weil solche Rechnungsumrichtigkeiten mehr die Polizei als die Rechtspflege angehen, und weil durch Zimmermanns Antrag jede Unrichtigkeit einen kostbaren Prozess veranlassen würde, dessen Kosten auf die Gemeinde selbst zurückfallen dürften. Kuhn stimmt zum §, weil durch die vorgeschlagne Abänderung diese Sachen zum Schaden der Gemeinden in die Länge gezogen würden. Cartier unterstützt Zimmermanns Antrag, weil die Gemeinden sich leichter über solche Gegenstände bei den Distriktsgerichten als bei den entfernten Verwaltungskammern beklagen und da Recht erhalten können. Bourgeois und Desloes stimmen für das Gutachten, weil über Polizeiverwaltungen keine Civilprozesse auf Kosten der Gemeinden geführt werden sollen. Michel sagt, wau man wolle, daß die Gemeinden ihr Gut vertreten, so soll man Zimmermanns Antrag annehmen, sonst aber die Verwaltungskammern den Streit beilegen lassen. Gmür findet den § unbestimmt, weil nicht deutlich ist, ob die Verwaltungskammern absprechen dürfen oder nicht, im ersten Fall gaben wir den Verwaltungskammern

eine konstitutionswidrige Gewalt; im zweiten Fall hilft dieser Vorschlag zu nichts, weil doch noch ein Prozeß entstünde; er stimmt daher Zimmermann bei. Nellsstab folgt ganz Gmür, und glaubt wenigstens im Kanton Zürich werde kein solcher Fall eintreten. Zimmermann beharrt auf der Abänderung dieses § und will denselben zu nahern Entwicklung der Kommission zurückweisen. Cartier bemerkt, daß die Verwaltungskammern in Finanzsachen auch zu Richtern gemacht sind, und da sie bestimmt die erste Polizeiautorität in den Kantonen ausmachen, warum sollten sie nicht über die Polizeiverwaltungen absprechen dürfen? dieser Grundfaß ist ja allgemein in dem Municipalitätsbeschluß erkannt worden und darf also hier nicht verlängert werden; er widerstellt sich der Verweisung in die Kommission und will den § annehmen. Secretan bemerkt, daß wir durch die Restitution nicht einmal Municipalitäten haben, und daß eigentlich den Verwaltungskammern die Oberaufsicht auf die Gemeinden gehört, laut dem 101 § der Konstitution, und daß durchaus die Polizeigegenstände nicht den gewohnten Richtern zufallen können; zudem können die Verwaltungskammern nicht willkürlich handeln, weil man von ihnen an das Directoriuum gelangen kann; um übrigens den Zweifel des Einwendigmachers zu heben, schlägt er einen Beifaz vor, in welchem bestimmt werde, daß im Fall von Veruntreuung das Verbrechen durch den gewohnten Richter untersucht und bestraft werden soll. Der § wird mit diesem Beifaz angenommen.

Die folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 16. Desloes weiß nicht warum die dritte Rechnung den Verwaltungskammern zukommen soll; er will dieselbe in die Gemeindesarchive niederlegen, damit die Gemeinden selbst auch eine Versicherung ihres Gemeindguts besitzen. Secretan glaubt, schon die allgemeine Übersicht, welche die Verwaltungskammern und durch sie die Regierung, durch diesen § über alle Gemeindgüter erhalten, sei wichtig, denn da kaum die Gemeinden weiter fort die Straßen und andere öffentliche Gegenstände zu unterhalten haben werden, sondern einst solche Gegenstände im Allgemeinen behandelt werden müssen, so ist es wichtig, daß der Staat auch die Übersicht aller dieser Güter habe, welche jetzt noch solche Lasten einzeln tragen; er fordert also Beibehaltung des §. Schlumpf stimmt Secretan ganz bei. Desloes beharrt auf seinem Antrag und fordert, daß allenfalls ein Beifaz gemacht werde, durch den wohl die Verwaltungskammern von dem Zustand der Gemeindgüter unterrichtet, aber doch die 3ten Rechnungen in den Gemeindesarchiveen niedergelegt werden. Perighe unterstützt ganz Desloes. Cartier stimmt Secretan bei, und denkt man werde nicht ein besonderes Gemeindesarchive für diese Rechnungen ausschliessend errichten wollen: um Desloes zu befriedigen, will er den § dahin abändern, daß

eine Rechnung den Rechnunggebern, eine den gewöhnlichen Gemeindesarchiven und eine den Verwaltungskamfern zukommen soll. Kellstab stimmt Secretan bei und fordert, daß die Kommission über Staats- und Gemeindgut endlich einmal rapportiere. Carrards Antrag wird angenommen.

Smurz will, daß man noch bestimme, was eine Gemeinde sey, damit nicht jedes kleine Dörfchen eine Municipalität erhalte; er fordert, daß die Kommission hierüber ein Gutachten vorlege. Kuhn fordert Tagesordnung, weil wir nun nicht mehr in diesen Gegenstand eintreten können und dieses den Bedürfnissen der Gemeinden gemäß von ihnen selbst entschieden werden muß; dagegen begeht er, daß das Direktorium bestimmt eingeladen werde die einzelnen Abschnitte dieses Gesetzes nicht als einzelne Gesetze bekannt zu machen, sondern den ganzen Rapport auf einmal der Republik mitzuteilen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Deux im Namen einer Kommission legt folgenden Gesetzesvorschlag über die Passe vor, welcher auf Cartier's Antrag sogleich in Berathung genommen wird:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig wäre, daß der Staat die Kosten wegen den Passen allein bestreiten, noch die öffentlichen Beamten selbe unentgeltlich ausfertigen können;

Beschluß der grosse Rath:

1) Für alle Passen, im Innern, und bis auf die Gränen Helvetiens herumzureisen, werden zwei Bazen bezahlt werden, und werden diese Passe einen Monat daarren.

2) Allen Handwerksparschen und Armen, die ihre Armut durch einen von ihrer Municipalität ausgefertigten Schein beweisen werden, sollen die Passe, sowohl für das Innere, als für das Ausland unentgeltlich ertheilet werden.

3) Allen auf 4 Stunden von den Gränen wohnenden Helvetiern werden die Passe, um in das Ausland zu gehen, für fünf Bazen ertheilet werden, und werden drei Monate gelten; mit oberwähnter Ausnahme der Armen.

4) Und für alle Passen in das Ausland werden 10 Bazen erlegt werden. Die Tagl. hñer zahlen nur 5.

§ 1. Arb will die Passe während 3 Monaten gültig erklären, um die Arbeit den Stathaltern zu erleichtern. Cartier stimmt Arb bei, fordert aber Abänderung der Erwägung dieses Gesetzes. Und er wertet den Vorschlag des Direktoriums als einen Antrag zu einem Finanzgesetz an, den wir also nur annehmen oder verwirfen, nicht aber abandern können: Er verwirft also den §. Kuhn glaubt, es sei hier nicht um eine Finanzspekulation zu thun, sondern um Besoldung der Schreiber, die mit Verfertigung

der Passe sich zu beschäftigen haben: hingegen fordert er, daß diese Passe mit 3 Bazen bezahlt und für ein ganzes Jahr gültig gemacht werden, weil die Passe nur eine Versicherung sind, daß der Reisende wirklich der sey, für den er sich ausgiebt.

(Die Fortsetzung folgt)

Abzüge aus einer noch ungedruckten das helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs- W. sen betreffenden Schrift.

Wenn wir mit der Beschränktheit unsers Vaterlandes zugleich seine Lage zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, nebst dem Geiste unserer Zeiten und den Gegebenheiten, welche wohl noch daraus erfolgen mögen, betrachten, und unsra innern so außerordentlichen Zustand, mit desselben auswärtigen Verhältnissen unbefangen untersuchen, so müssen wahrlich alle möglichen Zweifel über den Umfang der Befugniß und der Verpflichtung unsrer Republik in Hinsicht auf das Erziehungs-wesen, bei uns auf eine Weise verschwinden, wie das wohl in keinem andern Staate des Erderrund's geschehen könnte.

In Lagen wie die unsrige, ist es wahrlich, allen möglichen Beziehungen nach, um keine Zweifel, um seine Verschiedenheit der Meinungen mehr zu thun; sondern allein um das was Vernunft und Klugheit gebieten.

Darüber wird uns aber gewiß nicht die Stimme der grossen Menge belehren.

Wenn es in der That Republikaner — wenn es noch Retter eines Vaterlands der Teile und von der Flüe unter uns giebt, so ist es nun endlich an diesen, ihre Stimme allgewaltig zu erheben — auszuführen muß ihnen dabei mit Gebieten einerlei seyn, und alles was sich bei uns regt, soll — wo nicht gutwillig, sogleich vielfach bezwungen, zu dem allbeleuchtenden Unterrichte mitwirken, dessen wir bedürfen — denn die Waffen der Aufklärung allein, können uns noch siegreich machen — ja, keine andern Hülfsmittel mehr werden Helvetien vor den Verbeln bewahren, welche uns von Innen wie von aussen bedrohen, und unsre Republik in den verzweifeltesten Belagerungsstand versezten, so man sich vorzustellen vermag — die Epoche ist hiemit vorhanden, in der es sich unsren Zeitgenossen und der Nachwelt erweisen muß, wie die Bürger Helvetiens, welche unsre Revolution veranlaßt oder begünstigt haben, beurtheilt werden sollen. Es muß sich nun vollends entscheiden, in wie ferne sie erhabene Wohlthater ihres Vaterlands und der Menschheit oder das Gegentheil seien; ja, die den öffentlichen Unterricht betreffenden Beschlüsse und Verfügungen unsrer Gesetzgeber und Vorsteher werden unstreitig den untrüglichsten Maastab ihrer Würdigkeit zu dem erhabensten